

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Kommission für Verantwortung in der Forschung

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Grundlagen der Tätigkeit und Zuständigkeit der Kommission

(1) Die Kommission für Verantwortung in der Forschung (im Folgenden: Kommission) arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken sowie des geltenden Rechts, der wissenschaftlichen Standards und der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(2) Die Kommission gewährt den forschenden Mitgliedern und Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität bei der Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte sicherheitsrelevanter Forschung Hilfe durch Beratung (Beratungsverfahren).

(3) Die Kommission gibt Stellungnahmen bei Zweifeln über die Vereinbarkeit von Forschungsvorhaben mit den Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken ab (Klärungsverfahren).

(4) Die Kommission vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Forschern/Forscherinnen über forschungsethische Fragestellungen (Schlichtungsverfahren).

(5) Die Kommission kann Empfehlungen zur verantwortungsvollen Durchführung von Forschungsprojekten abgeben, an denen Mitglieder oder Angehörige der Albert-Ludwigs-Universität mitwirken. Sie kann Anregungen zur Änderung und Ergänzung der Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken geben.

(6) Unabhängig von der Beratung durch die Kommission bleibt die Verantwortung des/der einzelnen Forschers/Forscherin für sein/ihr Handeln bestehen.

(7) Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen findet die Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Abweichende Regelungen höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

### § 2 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern. Ihr gehören je ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein entpflichteter Professor/eine entpflichtete Professorin oder ein im Ruhestand befindlicher Professor/eine im Ruhestand befindliche Professorin aus jedem der vier Wissenschaftsbereiche a) Lebenswissenschaften, b) Naturwissenschaften, c) Ingenieurwissenschaften und d) Geistes- und Sozialwissenschaften an sowie ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin mit der Befähigung zum Richteramt, ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin aus dem Bereich Ethik, ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin und ein Doktorand/eine Doktorandin. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat bestellt. Bei der Besetzung sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden. Abweichende Vorschläge zur Besetzung sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte zunächst einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und sodann einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Vertretung im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kommission leitet die Wahl des/der Vorsitzenden; steht dieses Mitglied selbst zur Wahl, leitet die Wahl das nächstälteste Mitglied. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden während der laufenden Amtszeit der Kommission, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre; hiervon ausgenommen ist das Mitglied aus der Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Eine erneute Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist zulässig.

### **§ 3 Rechtsstellung der Kommission und ihrer Mitglieder**

(1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich.

(3) Die persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Mitwirkung in der Kommission beschränkt sich auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind weder berechtigt noch verpflichtet, aufgrund von im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kommissionmitglied erlangten Informationen die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 6 bis 8 zu beantragen.

### **§ 4 Einberufung von Sitzungen, Sitzungsleitung und Geschäftsführung**

(1) Die Kommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Der/Die Vorsitzende beruft die Kommission schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Kommission ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied der Kommission dies beantragt. Auf Antrag eines Mitglieds der Kommission ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Kommission zu setzen. Der Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Kommission gehören.

(2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin verhindert, obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied die Sitzungsleitung.

(3) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kommission und wird dabei durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Daneben kann er/sie Beschäftigte des eigenen Verwaltungsbereichs zur Unterstützung heranziehen.

(4) Die Kommission übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an den Rektor/die Rektorin; der Rektor/die Rektorin legt den Bericht der Kommission dem Senat vor und fasst dessen Inhalt im Rahmen seines/ihrer Jahresberichts zusammen. Ferner berichtet die Kommission einmal pro Jahr dem Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Leopoldina über ihre Tätigkeit.

### **§ 5 Beschlussfassung und Arbeitsweise**

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des/der Vorsitzenden, wenn er/sie stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(3) Die Kommission kann in begründeten Fällen Sachverständige oder sachkundigen Personen hinzuziehen. In Verfahren zur Bewertung von Forschungsvorhaben kann die Kommission auch ein Mitglied des

Dekanats der betroffenen Fakultät hinzuziehen. Sachverständige, sachkundige Personen und hinzugezogene Dekanatsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder der Kommission, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für Sachverständige, sachkundige Personen und Dekanatsmitglieder gilt Satz 1 sinngemäß.

(6) Die Kommission kann für einzelne Verfahren einen Berichtersteller/eine Berichtersterterin bestellen.

## **§ 6 Beratungsverfahren**

(1) Die Beratung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Beratungsverfahrens sind alle projektbeteiligten oder projektverantwortlichen Forscher/Forscherinnen, die Mitglieder oder Angehörige der Albert-Ludwigs-Universität sind.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen und soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine Darstellung der forschungsethischen und sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Der Antrag kann jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Der Antrag und alle relevanten Unterlagen werden den Mitgliedern der Kommission übermittelt. Die Kommission ist nach Eingang des Antrags unverzüglich einzuberufen; die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Die Kommission kann wie folgt beschließen:

1. forschungsethisch unproblematisch: Das Forschungsvorhaben wird für mit den Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken vereinbar erklärt.
2. forschungsethisch problematisch: Das Forschungsvorhaben wird nicht für zweifelsfrei mit den Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken vereinbar erklärt.
3. forschungsethisch unproblematisch mit Nachbesserungen: Das Forschungsvorhaben wird für mit den Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken vereinbar erklärt, sofern bestimmte in der Entscheidung genannte Nachbesserungen vorgenommen werden.

(4) Stellt die Kommission gemäß Absatz 3 Nr. 2 forschungsethische Zweifel an der Vereinbarkeit eines Forschungsvorhabens fest, informiert sie den verantwortlichen Forscher/die verantwortliche Forscherin. Dieser/Diese hat das Recht, jederzeit eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben und die entsprechenden Unterlagen, soweit für eine Stellungnahme erforderlich, einzusehen. Er/Sie ist über die wesentlichen Verfahrensschritte der Kommission zu informieren und kann an Anhörungen und Befragungen teilnehmen.

(5) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann die Kommission Auskünfte verlangen und geeignete Auskunftspersonen persönlich oder schriftlich befragen.

(6) Die Beschlüsse sind in den Fällen gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 schriftlich zu begründen.

(7) Über die abschließende Entscheidung der Kommission und die sie tragenden Gründe ist der/die verantwortliche Forscher/Forscherin unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung, durch Übersendung der schriftlichen Stellungnahme der Kommission zu unterrichten. Gleiches gilt für andere antragstellende Personen. § 3b Landesverwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

(8) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das der abschließenden Entscheidung beizufügen ist.

## **§ 7 Klärungsverfahren**

(1) Die Klärung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Klärungsverfahrens sind das Rektorat sowie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses jeder/jede, der/die Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität ist oder an dieser vorübergehend oder gastweise wissenschaftlich tätig ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen und soll den Gegenstand des klärungsbedürftigen Forschungsvorhabens sowie den Namen mindestens eines/einer daran beteiligten Forschers/Forscherin enthalten. Der Antrag kann jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Der Antrag und alle relevanten Unterlagen werden den Mitgliedern der Kommission übermittelt. Die Kommission ist nach Eingang des Antrags unverzüglich einzuberufen; die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Für die Beschlussfassung und das Verfahren gilt § 6 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Kommission kann neben den Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 3 auch den Beschluss fassen, dass sie keinen Klärungsbedarf sieht.

## **§ 8 Schlichtungsverfahren**

(1) Die Kommission führt ein Schlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 antragsberechtigten Forschern/Forscherinnen (im Folgenden: Parteien) zu forschungsethischen Fragen durch, wenn eine Partei dies schriftlich beantragt. Der Antrag muss die Namen der Parteien, den Gegenstand des Streits und das Begehren enthalten und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Ein Schlichtungsverfahren ist ferner auf Antrag des Rektorats durchzuführen und kann auf Anregung von Dritten durchgeführt werden.

(2) Die Kommission übermittelt dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin den vollständigen Antrag und fordert ihn/sie auf, innerhalb von zwei Wochen hierauf schriftlich zu erwidern und eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist kann verlängert werden. Erfolgt die Erwidern nicht innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung als verweigert. Das Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall eingestellt. Stimmt der Antragsgegner/die Antragsgegnerin der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu, beschließt die Kommission die Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und setzt die Parteien hierüber sowie über Zeit und Ort der Verhandlung in Kenntnis.

(3) Der/Die Vorsitzende der Kommission leitet die Verhandlung nach seinem/i ihrem Ermessen. Es soll ein Schlichtungsgespräch durchgeführt werden. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt.

(4) Haben sich die Parteien nicht bereits im laufenden Schlichtungsverfahren auf einen Kompromiss geeinigt, entscheidet die Kommission durch einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag. Sie setzt den Parteien für die Annahme des Vorschlags eine Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll.

(5) Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an oder einigen sie sich auf sonstige Weise im laufenden Schlichtungsverfahren, stellt die Kommission die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung fest.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Der Antragsteller/Die Antragstellerin kann den Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens zurücknehmen. Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu verweigern sowie bis zum Abschluss des Verfahrens eine erteilte Zustimmung zurückzunehmen. Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zum Termin der mündlichen Verhandlung, so gilt dies im Falle des Antragstellers/der Antragstellerin als Rücknahme des Antrags und im Falle des Antragsgegners/der Antragsgegnerin als Rücknahme der Zustimmung. Wenn der Antrag oder die Zustimmung zurückgenommen oder die Zustimmung verweigert wird, endet das Schlichtungsverfahren mit der Feststellung, dass sich das Verfahren in sonstiger Weise vor einer Einigung der Parteien erledigt hat.

## **§ 9 Schriftliches Verfahren**

(1) Die Kommission berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Sie kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens auf der Grundlage eines Vorschlags des/der Vorsitzenden oder des Berichterstatters/der Berichterstatterin beschließen.

(2) Ein solcher Beschluss ist nicht statthaft, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorschlags zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ein Mitglied der Kommission der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.

(3) Auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren müssen die betroffenen Forscher/Forscherinnen Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

### **§ 10 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit**

(1) Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich.

(2) Die Mitglieder der Kommission, die gemäß § 5 Absatz 3 hinzugezogenen Sachverständigen, sachkundigen Personen und Dekanatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort; für die hinzugezogenen Sachverständigen, sachkundigen Personen und Dekanatsmitglieder gilt dies entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Kommission sowie die hinzugezogenen Sachverständigen, sachkundigen Personen und Dekanatsmitglieder sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(4) Wer die Einleitung eines Klärungsverfahrens nach § 7 beantragt, soll dadurch keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erfahren. Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin dies beantragt, soll seine/ihre Identität im Klärungsverfahren nicht offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn das Klärungsverfahren dann nicht sachgerecht durchgeführt werden könnte, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin für das Verfahren wesentliche Bedeutung zukommt.

### **§ 11 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Kommission und der von ihr hinzugezogenen Personen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied der Kommission kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und gegebenenfalls von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Kommission innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Über gegen die Niederschrift erhobene Einsprüche entscheidet die Kommission.

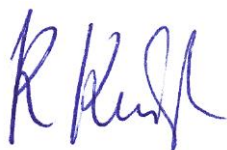
### **§ 12 Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen der Kommission sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Abschluss des Verfahrens (§ 1 Absatz 2 bis 4) beziehungsweise mit der Erteilung der Empfehlung oder Anregung (§ 1 Absatz 5). Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 20. Dezember 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin